

HVBG-Info 10/1996 vom 15.03.1996, S. 0754 - 0755, DOK 452.2:474/094

Ausbildungsverhältnisse in der Türkei - VB 26/96

Überprüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist;

hier: Ausbildungsverhältnisse in der Türkei Zusammenfassung:

Ein Ausbildungsverhältnis an der Mädchenreifeschule "olgunlasma enstitüsü" in Ankara ist als Schul- oder Berufsausbildung im Sinne der im Betreff genannten Vorschriften anzusehen. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00007897 = VB 026/96 vom 07.03.1996